

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein hat am 30.11.2005 gemäß § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920 ff) , zuletzt geändert durch Art. 4 Nr. 5 des Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) folgende Satzung beschlossen:

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz, Bezirk

- (1) Die IHK führt den Namen "Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein" und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat Dienstherreneigenschaft und führt ein öffentliches Siegel.
- (2) Die IHK hat ihren Sitz und ihre Kammerhauptstelle in Freiburg i. Br. und eine Hauptgeschäftsstelle in Lahr. Das Gebiet der IHK umfasst den Stadtkreis Freiburg i. Br., die Landkreise Breisgau/Hochschwarzwald, Emmendingen (Bezirk Freiburg) sowie den Ortenaukreis (Bezirk Lahr).

§ 2 Aufgaben

- (1) Die IHK hat die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebezüge oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Es obliegt ihr, durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.
- (2) Die IHK kann zur Förderung und Durchführung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen schaffen oder sich an solchen beteiligen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen auf dem Gebiet der Berufsbildung.
- (3) Die laufende Betreuung der IHK-Zugehörigen und die Unterstützung und Beratung der Behörden in ausschließlich bezirklichen Angelegenheiten werden durchgeführt

für den Bezirk Freiburg i. Br.
in der IHK Sitz und Hauptstelle Freiburg i. Br.,
für den Bezirk Lahr
in der IHK Hauptgeschäftsstelle Lahr.
- (4) Die Zuständigkeit für die übrigen Sachgebiete regelt das Präsidium in einem Geschäftsverteilungsplan, welcher der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Präsidiums bedarf.

§ 3 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus 50 Mitgliedern, die von den IHK-Zugehörigen direkt gewählt werden. Bis zu 10 weitere Mitglieder können von der Vollversammlung zugewählt werden (Kooptation). Die Wahl der Mitglieder sowie die Dauer und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Wahlordnung.
- (2) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und entscheidet über alle Fragen, die für die gewerbliche Wirtschaft des IHK-Bezirks oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind. Insbesondere bleiben der Beschlussfassung der Vollversammlung vorbehalten:
- a) die Satzung,
 - b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung,
 - c) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden,
 - d) ein Finanzstatut mit Regelung zu Wirtschaftsplan, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung
 - e) die Erteilung der Entlastung,
 - f) die Wahl des Präsidenten, des stellvertretenden Präsidenten und der Vizepräsidenten,
 - g) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers,
 - h) die Errichtung von weiteren Geschäftsstellen,
 - i) die Bildung von Ausschüssen im Rahmen des § 4,
 - j) die Errichtung von Ehrenausschüssen und ständigen Schiedsgerichten,
 - k) die Errichtung von Einigungsstellen sowie des Schlichtungsausschusses nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes,
 - l) der Erlass von Vorschriften für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen,
 - m) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern des Präsidiums,
 - n) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Vollversammlung und die Ausschüsse. § 59 des Berufsbildungsgesetzes bleibt unberührt.

- (3) Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder wenn in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans nicht unwesentlich übersteigen.
- (4) Die Mitglieder der Vollversammlung nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Sie sind in Wahrnehmung dieser Aufgabe Vertreter der gesamten Wirtschaft des IHK-Bezirks und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben über vertrauliche Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.
- (5) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten im Benehmen mit dem stellvertretenden Präsidenten nach Bedarf einberufen. Der Präsident muss die Vollversammlung einberufen, wenn mindestens ein Fünftel ihrer Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (6) Die Einladung der Vollversammlung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung, die vom Präsidenten im Benehmen mit dem stellvertretenden Präsidenten aufgestellt wird und alle bis zur Einladung vorliegenden Anträge zu berücksichtigen hat.
- (7) Der Präsident leitet die Vollversammlung. Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Vollversammlung widerspricht.
- (8) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder solange bei einer geringeren Zahl von anwesenden Mitgliedern die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann der Präsident innerhalb von 8 Tagen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und den Verlust der Wählbarkeit bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (10) Die Mitglieder der Vollversammlung aus den Bezirken Freiburg i. Br. und Lahr bilden je eine Bezirksversammlung. Sie können zur Beratung von bezirklichen Angelegenheiten zusammentreten. Diese werden vom Präsidenten oder dem stellvertretenden Präsidenten geleitet, der aus ihrem Bezirk gewählt ist. Im Übrigen gelten die Absätze 4, 6 und 7 sinngemäß.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Die Vollversammlung kann für die Dauer ihrer Wahlperiode zu ihrer Unterstützung Ausschüsse mit beratender Funktion bilden. Mitglieder eines Ausschusses können auch Personen sein, die der Vollversammlung nicht angehören oder zu dieser nicht wählbar sind.
- (2) Die IHK errichtet gemäß § 77 des Berufsbildungsgesetzes einen Berufsbildungsausschuss. Die Beauftragten der Arbeitgeber werden von der IHK nach Beschlussfassung in der Vollversammlung vorgeschlagen.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie haben über vertrauliche Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt im Rahmen des § 77 des Berufsbildungsgesetzes und der aufgrund des § 80 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Geschäftsordnung auch für die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses.
- (4) Der Präsident, der Hauptgeschäftsführer sowie deren Vertreter sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 5 Präsident und Präsidium

- (1) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Präsidenten und den stellvertretenden Präsidenten, die aus verschiedenen Bezirken zur Vollversammlung gewählt sein müssen. In der nächsten Wahlperiode soll der Präsident jeweils aus den Vollversammlungsmitgliedern desjenigen Bezirks gewählt werden, der zuvor den stellvertretenden Präsidenten gestellt hat; von dieser Regelung kann die Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder abweichen. Der Präsident und der stellvertretende Präsident sind berechtigt, an allen Sitzungen der IHK teilzunehmen.
- (2) Der Präsident repräsentiert im Benehmen mit dem stellvertretenden Präsidenten die IHK; Absatz 3 bleibt unberührt. Er vertritt die IHK beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag und beim Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertag und leitet die Sitzungen der Vollversammlung und des Präsidiums. Er sorgt mit Unterstützung des stellvertretenden Präsidenten für die Durchführung der von Vollversammlung und Präsidium beschlossenen Richtlinien und Entscheidungen. Er ist zuständiges Organ im Sinne des § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den beauftragten Vizepräsidenten, sonst durch den jeweils ältesten Vizepräsidenten vertreten.
- (3) Mindestens je zwei Vizepräsidenten aus den Bezirken der IHK unterstützen den Präsidenten und den stellvertretenden Präsidenten in ihrer Amtsführung. Sie werden unter angemessener Berücksichtigung des Gewichts der einzelnen Wirt-

schaftszweige in den Bezirken von der Vollversammlung für deren Wahlperiode gewählt.

- (4) Der Präsident, der stellvertretende Präsident und die Vizepräsidenten bilden das Präsidium. Es berät den Präsidenten in seiner Amtsführung und genehmigt mit Stimmenmehrheit die Richtlinien zum Finanzstatut, den Anstellungsvertrag mit dem Hauptgeschäftsführer und die Ernennung von Beamten, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums nehmen ihr Amt jeweils bis zur Wahl eines Nachfolgers wahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtszeit. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte der IHK werden vom Hauptgeschäftsführer geführt, der für die IHK Sitz und Hauptstelle in Freiburg i. Br. und die Hauptgeschäftsstelle Lahr verantwortlich ist. Nach Bedarf können weitere Geschäftsführer eingestellt werden.
- (2) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Über den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers sowie die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen entscheidet das Präsidium. Über die Anstellungsverträge weiterer Geschäftsführer und Geschäftsbereichsleiter entscheiden der Präsident und der Hauptgeschäftsführer gemeinsam. Die Anstellung sonstiger Mitarbeiter obliegt im Rahmen des Wirtschaftsplans dem Hauptgeschäftsführer.
- (3) Die IHK ist berechtigt, Beamte zu ernennen. Über die Ernennung von Beamten entscheidet das Präsidium. Die Ernennungsurkunden sind vom Präsidenten und vom stellvertretenden Präsidenten zu unterzeichnen.
- (4) Der Hauptgeschäftsführer ist Vorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter der IHK.
- (5) Bei Verhinderung des Hauptgeschäftsführers ist ein Abwesenheitsvertreter zur Führung der Geschäfte zu bestellen.
- (6) Der Hauptgeschäftsführer ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums, der Bezirksversammlungen, der Ausschüsse und der Arbeitskreise teilzunehmen. § 3 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Vertretung

- (1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten die IHK gemeinsam rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Bei Verhinderung wird der Präsident durch den stellvertretenden Präsidenten, der Hauptgeschäftsführer durch den Abwesenheitsvertreter vertreten.

- (2) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte der IHK ist der Hauptgeschäftsführer alleinvertretungsberechtigt.

§ 8 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Das Geschäftsjahr der IHK ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer entwirft alljährlich den Wirtschaftsplan unter Berücksichtigung der bezirklichen Belange und legt ihn nach Vorberatung im Präsidium der Vollversammlung zur Beschlussfassung vor.
- (3) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer haben der Vollversammlung für jedes Geschäftsjahr Rechnung zu legen und um ihre Entlastung nachzusuchen.
- (4) Der Jahresabschluss wird von der unabhängigen Rechnungsprüfungsstelle beim DIHK geprüft.

§ 9 Verkündung und Inkrafttreten von Rechtsvorschriften

- (1) Die Rechtsvorschriften der IHK sind zu verkünden.
- (2) Die Verkündung erfolgt durch die Veröffentlichung des Wortlauts der Vorschriften in dem Mitteilungsblatt der IHK.
- (3) Die Rechtsvorschriften der IHK treten, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Zusätzlich kann die IHK die Rechtsvorschriften auch im Internet veröffentlichen.

§ 10 Überleitungsvorschriften

- (1) Die Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein ist die gesetzliche Rechtsnachfolgerin der bis zum 31. Dezember 1972 selbständigen Industrie- und Handelskammern Freiburg i. Br. und Mittelbaden.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein in Kraft.

Freiburg, 30.11.2005

Der Präsident

Karlhubert Dischinger

Der Hauptgeschäftsführer

Dr. Norbert Euba

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 6. Dezember 2005, Aktenzeichen 3-4221.2-11/28, gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg vom 27. Januar 1958 (GBl. S. 77) die von der Vollversammlung am 30. November 2005 beschlossene Satzung genehmigt.

Die Satzung wurde am 12.12.2005 ausgefertigt und in der Kammerzeitschrift „Wirtschaft im Südwesten“ 01/2006 veröffentlicht.

Freiburg, 12.12.2005

IHK Südlicher Oberrhein

Der Präsident



Karlhubert Dischinger

Der Hauptgeschäftsführer



Dr. Norbert Euba